



Reglement Schulpflicht und Disziplarmassnahmen

1. Zweck

Das Reglement „Schulpflicht und Disziplarmassnahmen“ regelt die Grundsätze, Kompetenzen und das Vorgehen im Umgang mit schwierigen Schulsituationen.

2. Rechtsgrundlagen

a. §3 VSG Recht auf Schulbesuch und Schulpflicht

- Recht auf Besuch der öffentlichen Volksschule
- Elf Jahre Schulpflicht (ab 2008)
- Entlassung aus der Schulpflicht nach dem 16. Alterjahr; Berechtigung, die angefangene Schulstufe vollenden zu können
- Vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht nach 10 Schuljahren (ab 2008) oder vollendetem 15. Altersjahr, wenn eine ausserschulische Betreuung gewährleistet ist

b. §50 VSG Grundsätze des Schulbetriebes

- Der Schulbetrieb orientiert sich am Wohl der Schülerinnen und Schüler
- Die Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Pflichten und beteiligen sich aktiv am Schulbetrieb

c. §54 Haltung der Schülerinnen und Schüler

- Die Schülerinnen und Schüler begegnen den Lehrpersonen und den übrigen an der Schule tätigen Personen mit Achtung. Sie haben die Weisungen der Lehrpersonen zu befolgen und alles zu unterlassen, was sie selber oder andere Personen körperlich oder seelisch gefährden könnte. Sie gehen sorgsam mit Ausstattung und Material um
- Schülerinnen und Schülern ist es untersagt, Alkohol, Raucherwaren und andere Suchtmittel in die Schulanlagen und an schulische Anlässe mitzubringen und dort zu konsumieren und Waffen und Waffenattrappen in die Schulanlagen oder an schulische Anlässe mitzubringen. Das Konsumverbot gilt vom Beginn bis zum Ende des Unterrichts einschliesslich der Mittagspausen sowie an schulischen Anlässen auch ausserhalb der Schulanlagen. Schulleitung und Lehrpersonen können Schülerinnen und Schülern untersagen, andere gefährliche Gegenstände in die Schulanlagen und an schulische Anlässe mitzubringen. Gefährliche Gegenstände sind solche, die geeignet sind Personen zu gefährden oder einzuschüchtern. Schulleitung und Lehrpersonen ziehen Gegenstände ein. Sie informieren wenn nötig die Eltern.



Reglement Schulpflicht und Disziplinar massnahmen

d. §55 VSV Haltung der Lehrpersonen

- Die Haltung der Lehrperson gegenüber den Schülerinnen und Schülern ist durch Anerkennung, Verständnis, Konsequenz und Achtung geprägt. Schwierigkeiten sind in erster Linie im persönlichen Gespräch zu lösen

e. §51 VSG Meldepflicht

- Verpflichtung der Schulpflege zur Information der für Kinderschutzmassnahmen zuständigen Behörde bei einer Gefährdung des Kindeswohls

f. §52 VSG/ §§ 56 – 58 VSV Disziplinar massnahmen

- Massnahmen in der Kompetenz der Lehrperson, der Schulleitung und der Schulpflege

g. §57 VSG und § 66 VSG Elternpflichten

- Verpflichtung der Eltern für die Erziehung ihrer Kinder sowie Durchsetzung des regelmässigen Schulbesuchs, der Schulpflicht und der damit zusammenhängenden Pflichten

h. §§59- 62 Ergänzungsgesetz zum ZGB

i. Merkblatt „Schulpflicht und Disziplinar massnahmen“ der Bildungsdirektion

3. Grundsätze und Haltungen

Die Bundesverfassung und die Kantonsverfassung gewähren allen Kindern den Anspruch auf einen ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht.

Den geltenden Disziplinarbestimmungen liegt die Idee zugrunde, dass Probleme des Zusammenlebens in der Schule zuerst auf partnerschaftlicher Ebene zu lösen sind. Dies bedeutet, dass Konflikte gemeinsam besprochen werden und versucht wird, deren Hintergründe zu erkennen. Nur so ist es möglich, dass Konsequenzen gezogen und gemeinsame Vereinbarungen getroffen werden können. Erst wenn diese Massnahmen nicht greifen, soll zu den in der Volksschulverordnung formulierten Massnahmen gegriffen werden.

- Bei jeder zu treffenden Massnahme ist die Frage der Verhältnismässigkeit zu stellen, insbesondere, ob eine Anordnung, im Interesse eines geordneten Schulbetriebes gerechtfertigt ist.
- Vorgängig eines Beschlusses ist der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler sowie bei einem Ausschluss den Eltern rechtliches Gehör zu gewähren.
- Ein Schulausschluss aus disziplinarischen Gründen als nachträgliche Sanktion von Ordnungswidrigkeiten ist nicht zulässig.
- Die Integration/Reintegration der betroffenen Schülerin/des betroffenen Schülers ist oberstes Ziel und es muss ihr daher mit Standortgesprächen und unterstützenden Massnahmen grosse Aufmerksamkeit geschenkt werden.
- Bei straffällig gewordenen Schülerinnen und Schülern besteht beim Bekanntwerden des Vergehens eine Meldepflicht an die Leitung PBS. Diese ist für eine angemessene Information, das koordinierte Vorgehen und den Einbezug der Jugendanwaltschaft verantwortlich.

4. Disziplinar massnahmen in der Kompetenz der Lehrpersonen (Niederschwellige DM)

Grundsätze und Haltungen

Die Lehrperson hat in ihrer erzieherischen Arbeit die Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen zu achten. Die Haltung gegenüber der ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler hat gleichermassen anerkennend, verständnisvoll, konsequent und von Achtung gekennzeichnet zu sein.

- Sämtliches erzieherisches Handeln (Agieren und Reagieren) hat sachlich (pädagogisch) angemessen zu sein
- Das Ausmass sowie die Art und Häufigkeit des Fehlverhaltens und das Alter und die Reife des Kindes müssen berücksichtigt werden
- Jede Massnahme muss pädagogisch sinnvoll und somit für das Kind oder den Jugendlichen einsichtig sein



Reglement Schulpflicht und Disziplinarmaßnahmen

- Lehrpersonen sowie die Schülerinnen und Schüler sind in der Gemeinschaft Schule verpflichtet, auch in schwierigen Situationen und nach Konflikten wieder konstruktiv zusammenzuarbeiten

Disziplinarmaßnahmen

Können Schwierigkeiten mit Schülerinnen und Schülern nicht im Gespräch oder durch Anweisungen im Rahmen des Unterrichts gelöst werden, kann die Lehrperson die Schülerinnen und Schüler (§56 VSV):

- Für kurze Zeit aus dem Schulzimmer oder von einer Schulveranstaltung weisen (die Lehrperson ist von Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsschluss für die Betreuung verantwortlich),
- Mir einer anderen sinnvollen, möglichst im Zusammenhang mit der Verfehlung stehenden Zusatzaufgabe betrauen,
- und nach Mitteilung an die Eltern und bei Anwesenheit einer Lehrperson während der unterrichtsfreien Zeit zur Anwesenheit in der Schule verpflichten.
- Erfolgt keine Besserung oder hat sich eine Schülerin oder ein Schüler schwere Disziplinarverfehlungen zuschulden kommen lassen, orientiert die Lehrperson die Schulleitung
- Beispiele siehe Merkblatt Schulpflicht und Disziplinarmaßnahmen.

5. Disziplinarmaßnahmen in der Kompetenz der Schulleitung (Schwere Disziplinarverfehlungen)

Die Schulleitung überprüft und bewertet das bisherige Vorgehen und die Ergebnisse und kann folgende Entscheide im Rahmen ihrer disziplinarrechtlichen Kompetenz treffen:

- **Aussprache** mit der betroffenen Schülerin/dem betroffenen Schüler (ggf den Eltern)
- **Schriftliche Ermahnung** der Schülerin/Schülers nach der Aussprache/Vorladung
- **Schriftlicher Verweis:** Nach der Anhörung der Schülerin/des Schülers (die Anhörung findet ohne LP statt) erfolgt der schriftliche Verweis (allenfalls verbunden mit einer Sanktion auf Stufe der Lehrperson) zuhanden der Eltern
- **Versetzung in eine andere Klasse:** Die Versetzung in eine andere Klasse kann zu einer markanten Verbesserung der Schulsituation führen. Dabei hat die Umteilung in eine Klasse mit der gleichen Leistungsanforderung zu erfolgen. Seitens der Schülerin/des Schülers besteht in jedem Fall das Anrecht auf eine, dem persönlichen Leistungsvermögen adäquate Schulung. Bei einer Versetzung sind temporäre oder andauernde Lösungen möglich (das Schulsekretariat muss immer informiert werden)
- Bei allen Massnahmen muss die Leitung PBS informiert werden, bei einer Versetzung muss die Leitung PBS/Mitarbeitende PBS miteinbezogen werden.

6. Disziplinarmaßnahmen in der Kompetenz der Schulpflege (Schwere DM)

Können Schwierigkeiten mit Schülerinnen und Schülern nicht im Gespräch oder durch Anweisungen im Rahmen des Unterrichts, oder durch Massnahmen der Schulleitung gelöst werden müssen die Leitung PBS/Mitarbeitende PBS miteinbezogen werden. Diese überprüfen und bewerten die bisherigen Massnahmen, das bisherige Vorgehen und die Ergebnisse und schlagen zuhanden der Schulpflege weitergehende Massnahmen vor.

Die Schulpflege kann folgende Massnahmen beschliessen:

- Wegweisung vom fakultativen Unterricht, wenn das fehlbare Verhalten damit im Zusammenhang steht
- Vorübergehende Wegweisung vom obligatorischen Unterricht bis höchstens vier Wochen (timeout).
- Versetzung in eine andere Schule
- Entlassung aus der Schulpflicht im letzten Jahr
- Sonderschulung



Reglement Schulpflicht und Disziplinarmaßnahmen

7. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege am 7.09.07 genehmigt und tritt rückwirkend auf das Schuljahr 07/08 in Kraft. Es ersetzt das Vorgehen bei straffällig gewordenen Schülerinnen und Schülern vom 14.9.2004.